

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen **Triathlon Nördlicher Breisgau**. Er hat seinen Sitz in Malterdingen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins:

Der Verein betreibt und fördert Spiel und Sport, insbesondere den Triathlonsport. Er bemüht sich, um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Fachverband:

Der Verein ist Mitglied im regional zuständigen Baden-Württembergischen Triathlonverband e. V.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand zum 30.09. zugestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner bei Tod eines Mitgliedes.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß nach Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied grob oder nachhaltig gegen die Vereinssatzung und die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung oder Androhung des Ausschlusses mit der Erbringung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§ 6 Beitrag:

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Höhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

§ 8 Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Wahl der beiden KassenprüferInnen für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die KassenprüferInnen brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Die KassenprüferInnen dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
5. Festsetzung des Mindestbeitrages.
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Jedes Mitglied ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu benachrichtigen. Die Einladung muß sämtliche Tagesordnungspunkte enthalten. Ein Mitglied ist ordnungsgemäß eingeladen, wenn die Einladung vor Ablauf der Frist an die zuletzt bekannte Adresse zur Post aufgegeben worden ist. Versammlungsleiter ist der/die erste Vorstandsvorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Mitglied bestimmt. Mitgliederversammlungen sind ferner innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder verlangen.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstandes bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Der Auflösung des Vereins müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte sämtlicher Mitglieder zustimmen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Protokollabschrift.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 11 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder/jede Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis.
 - b) dem/der KassenführerIn
 - c) dem/der SchriftführerIn
 - d) dem/der Sportlichen LeiterIn
 - e) dem/der Jugendbeauftragten
 - f) dem/der BeisitzerIn.
 - g) dem/der PressereferentIn
2. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt stets bis zu einer Neuwahl im Amt
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 12 Die Vorstandssitzung:

1. Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen.
2. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier VorstandsmitgliederInnen anwesend sind.
3. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der VersammlungsleiterIn und vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 13 Haftung des Vereins:

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von Ihm über den Baden-Württembergischen Triathlonverband e. V. abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung; eine weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für abhandengekommene Gegenstände in den Räumen des Vereins, auf den Sportanlagen oder sonstigen Übungsstätten.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Malterdingen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Stand: Jan.2000)